



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 23. Juni 2025

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130 Kommunalaufsicht, hier: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Lemgo, S. 149

131 Wasserwirtschaft; hier: Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Empertal, S. 152

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

132 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen- Lippe; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 161

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

130

Kommunalaufsicht;

hier: Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Lemgo

Bezirksregierung Detmold
31.01.2.2-018/2025-001

Detmold, den 13. Juni 2025

Satzung des
Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Lippe und
der Städte Bad Salzuflen und Lemgo

Präambel

Zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo besteht Einigung darüber, das Sparkassenwesen im Gebiet des ehemaligen Kreises Lemgo durch Bildung eines Sparkassenzweckverbandes neu zu ordnen. Dabei sollen alle Sparkassen im Gebiet des ehemaligen Kreises Lemgo in ihrem derzeitigen Bestand zu einer Zweckverbandssparkasse vereinigt werden. Unter dieser Voraussetzung erklären sich der Kreis Lippe und die Stadt Lemgo bereit, als ersten Schritt zur Verwirklichung des angestrebten Zieles einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Sie verpflichten sich gegenseitig, alles zu unterlassen, was der Errei-

chung dieses Zieles abträglich sein könnte. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Grundlagen

1. Der Kreis Lippe, die Stadt Lemgo und die Stadt Bad Salzuflen bilden einen Zweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

2. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verfassung und die Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

3. Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL), Münster/Westfalen.

4. Der Verband ist Rechtsnachfolger des Kreises Lippe und der Stadt Lemgo als Träger der Sparkassen „Kreissparkasse Lemgo in Lemgo“ und „Sparkasse der Stadt Lemgo“ sowie Rechtsnachfolger der Stadt Bad Salzuflen als Träger der „Sparkasse Bad Salzuflen“.

§ 2 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo“.

Er führt die Kurzbezeichnung

„Sparkassenzweckverband Lemgo“

und hat seinen Sitz in Lemgo.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Lemgo

(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisher selbstständigen Kreissparkasse Lemgo, der Stadtparkasse Lemgo sowie der Sparkasse Bad Salzuflen.

Sitz dieser Sparkasse ist Lemgo.

2. Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Lippe für die Kreissparkasse Detmold oder des Rechtsnachfolgeinstitutes.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern.

Zu den entsandten Vertretern muss jeweils der Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zählen.

Je fünf weitere Vertreter sind vom Kreistag des Kreises Lippe, vom Rat der Stadt Lemgo und vom Rat der Stadt Bad Salzuflen jeweils für die Dauer deren Wahlzeit und nach Grundsätzen der Verhältniswahlen zu wählen.

Die Vertreter werden entweder aus der Mitte der Vertretungskörperschaft oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt.

In gleicher Weise ist für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen. Für die Hauptverwaltungsbeamten bzw. für die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten sind ebenfalls Stellvertreter aus dem Kreis der Dienstkräfte festzulegen.

Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Gemeinden Lemgo, Extertal, Dörentrup, Kalletal, Leopoldshöhe, Oerlinghausen oder Bad Salzuflen haben.

2. Die Mitgliedschaft des Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl in die Verbandsversammlung wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 Abs. 3 eintritt.

3. Die Ausschließungsgründe für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Sparkasse gem. § 13 SpkG NW gelten entsprechend für die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

4. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie den ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter dürfen nicht aus dem Kreis der Vertreter desselben Verbandsmitgliedes gewählt werden.

5. Der Vorstandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NW sind, sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind jederzeit berechtigt, vor der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt insbesondere

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dessen Stellvertreter,
- b) die sachkundigen Mitglieder und deren Stellvertreter,
- c) die Dienstkräfte der Sparkasse und deren Stellvertreter.

2. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die in dem § 8 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf sowie dann einberufen, wenn dies von mehr als 1/3 der Mitglieder oder von dem Verbandsvorsteher bei dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Sie muss wenigstens zweimal im Rechnungsjahr zusammentreten.

2. Die Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung muss die Tagesordnung enthalten. Sie hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlussfassung über dieselbe Tagesordnung unter Hinweisen auf diese Bestimmung einberufen worden ist.

4. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher und sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beamten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe des Gesetzes, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die den Verband verpflichtenden Erklärungen sind von dem Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Tätigkeitsdauer

Die Mitglieder der Organe bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten Verbandsversammlung im Amt.

§ 10 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

1. Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

2. Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.

3. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

4. Die Trägerschaft der Sparkasse Lemgo ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

5. Die Sparkasse trägt auch die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Kreissparkasse Lemgo, der Stadtparkasse Lemgo und der Sparkasse Bad Salzuflen tätig gewesen sind sowie die

Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 11 Überschüsse

1. Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NW zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Kreis Lippe	33 1/3 %
Stadt Lemgo	33 1/3 %
Stadt Bad Salzuflen	33 1/3 %

2. Die Möglichkeit, die Überschüsse gemäß § 25 Abs. 1 SpkG NW der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zuzuführen oder einen Gewinnvortrag zu bilden, bleibt unberührt.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Verbandes für die Sparkasse richtet sich nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Verpflichtungen des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem im § 11 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.

§ 13 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfordert eine Satzungsänderung und die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

2. Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verhältnisses auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegt dem Vorstandsvorsteher als Liquidator.

3. Die Beamten und Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130, 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der

Fassung vom 3. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I, Seite 21) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 15 Auflösungsvereinbarung

Sofern das in der Präambel dieser Satzung angestrebte Ziel der Bildung eines Sparkassenzweckverbandes im Gebiet des ehemaligen Kreises Lemgo nicht erreichbar ist, kann die Vertretung eines jeden Zweckverbandsmitgliedes durch einfache Erklärung aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Erklärung ist dem Sparkassenzweckverband gegenüber abzugeben und wird sechs Monate nach ihrem Zugang wirksam.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

2. Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Kreisblatt - Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Detmold -.

§ 18 Inkrafttreten der Satzungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.149

131 Wasserwirtschaft; hier: Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Empertal

Bezirksregierung Detmold
54.01.09.74-015_4516-11

Detmold, den 11. Juni 2025

Aufgrund des vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 10. Oktober 2024 (Az.: 20 D 107/21.NE) gesprochenen Urteils, ist die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Empertal - Wasserschutzgebietsverordnung Empertal - vom 5. Februar 2021 unwirksam und somit aufgehoben.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die vorläufige Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Leiberg 1 und Leiberg 2 der Stadt Büren - Vorläufige Anordnung Wasserschutzgebiet Emptal vom 11.06.2025 -

Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 52 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass /Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Leiberg 1 und Leiberg 2 der Stadt Büren sowie derer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet vorläufig festzusetzen. Die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten dient der Sicherung des mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zwecks.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Bad Wünnenberg:

Gemarkung Haaren (2928)

Flure (teilweise): 019, 020, 021

Gemarkung Wünnenberg (2970)

Flure (teilweise): 001, 002, 012

Gemarkung Leiberg (2942)

Flur (teilweise): 003, 005, 006, 007

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Detailkarte im Maßstab 1:5.000 einen Überblick (Anlage B). In der Karte sind die Zone III gelb, die Zonen II grün und die Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Detailkarte (Anlage B) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Je-dem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden
- obere Wasserbehörde -
2. Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn
- untere Wasserbehörde -
3. Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

Die Verordnung ist zusätzlich in digitaler Version auf den Webseiten der Bezirksregierung bzw. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) einsehbar.

(5) Bei Abgrenzungen, die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind, gemäß der mit der Verwaltungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -pächtern getroffenen Abstimmungen, die Abgrenzungen im Gelände mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

2. Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwas-

serbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserbehebungen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.

3. Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.

4. Abwasservorbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.

5. Betriebswasser ist im Sinne dieser Verordnung zum gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, worin eine Trinkwassereigenschaft eingeschlossen sein kann.

6. Bewirtschaftungseinheit sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

7. Bodenmaterial zur Verwertung ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)² Material aus Böden und deren **Ausgangssubstraten** einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.

8. Co-Fermenter-Anlagen sind Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich Gärsubstrate aus landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden.

9. Dauergrünland gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

- DirektZahl-DurchfV)³ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutz eingebraachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Düngbedarf ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.

11. Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen

Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

12. Festmistlager im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.

13. Freilandflächen sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

14. Freilandtierhaltung ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.

15. Gärrest ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasan-

lage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.

16. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sind

- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,

- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,

- pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlemmen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,

- Silagesickersaft sowie

- tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.

17. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁴ erfolgt.

18. Grünabfälle sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.

19. Gülle ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.

20. Gütegesicherter Kompost von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.

21. Jauche ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Ko-tes oder der Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

22. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle und Festmist, Jauche und tierische Ausscheidungen

nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form) sowie Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

23. Komposte sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.

24. Mineralische Stoffe zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

25. Organische Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.

26. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser
Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht

den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocke, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Rangierflächen zwischen Fahrhilfen und Verwendungsbereichen oder Fahrhilfenanlagen im An-schnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

27. Kompostierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

28. Recyclingmaterial (RCL-Materialien) zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV⁵).

29. Rohrleitungen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.

30. Schlag ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.

31. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Als Schmutzwasser gelten auch:

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.

32. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV⁶) in der jeweils gültigen Fassung als wassergefährdend eingestuft sind.

33. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).

- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/ gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.

- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und

mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.

- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.

- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/ Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Quellen.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des

Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dies erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Be- dienstete der zuständigen Behörden zur Beobach- tung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwas- sersmessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anla- gen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betrie- bes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungs- berechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu dul- denden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbe- treibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Land- wirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) er- forderlich sein. Soweit bergrechtliche Be- lange be- rührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbau- behörde bei der Be- zirksregierung Arnberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Dün- gung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Ge- wässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öf- fentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Ver- hältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbs- gartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schüt- zen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung⁷ in der jeweils gültigen Fas- sung ausgebracht werden. Der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ist frucht- spezifisch für je- den Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung vor der Dün- gung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch- mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirt- schaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nähr- stoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufge- brachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschla- ges/ der Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht über- schreitet.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwen- dung für Stickstoff und Phosphor hat nach ei- nem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durch- geführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Bei-

des ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Auf- zeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Er- stellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskam- mer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasser- schutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaften- den Landwirt Nmin-Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Unters- suchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständi- gen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzulei- ten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbe- hörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Ver- fügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzu- führen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung Nmin/ Smin“ der Land- wirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsan- stalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Ein- messung – zu ermitteln und zusammen mit dem Pro- benahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor so- wie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwen- dung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiland- flächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzen- schutzgesetzes (PflSchG)⁸, der aufgrund dieses Ge- setzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzen- schutzmittel⁹ sowie entsprechender Verwaltungs-

vorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift¹⁰). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹¹ sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papieraufbereitung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde, Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW¹² bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG¹³).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 - 4 entsprechend.

§ 10

Einrichtung einer Wasserkooperation

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem

„Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkoopeation eingerichtet werden.

(2) Die Wasserkoopeation ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbau-betrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserkoopeation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserkoopeation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserkoopeation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsamen und bedachten Umgang mit Düng- und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffe hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkoopeation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser vorläufigen Anordnung ist grundsätzlich der Kreis Paderborn zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹⁴ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁵) und des WHGs, zu beachten.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 und § 103 LWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Sie tritt mit dem Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

²⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

³⁾ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)

⁴⁾ Düngegesetz (DüG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I. S. 54)

⁵⁾ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) Erlass vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) – Inkrafttreten am 01. August 2023

⁶⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

⁷⁾ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)

⁸⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

⁹⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

¹⁰⁾ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBl. NRW. S. 455)

¹¹⁾ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S 148)

¹²⁾Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)

¹³⁾ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926)

¹⁴⁾ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)

¹⁵⁾ Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung – AbfKlärV vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

In Vertretung
gez. Jens Kronsbein

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.152

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

132

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe am 3. Juli 2025 in Bielefeld, Rohrteichstraße 71

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Verbandsangelegenheiten

2.1 Entwurf des Jahresabschlusses 2024

2.2 Änderung der Leitungsstruktur und Anpassung der Satzung des Zweckverbandes

2.3 Evaluation und Fortschreibung der Handlungsmaxime zur Verbeamtung

2.4 Wahl eines neuen Mitglieds des Institutsausschusses

3. Mündlicher Bericht der Studienleitung zur Geschäftsentwicklung

4. Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Fachbereich Fortbildung

5. Kooperationsvereinbarung mit dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW)

6. Entwicklung des Rettungswesens und Konsequenzen für den Fachbereich Medizin und Rettungswesen

7. Anfrage zur Einrichtung eines Schulstandortes des Fachbereichs Medizin und Rettungswesen in Soest

8. Einstellung der Kampagne „Azubi-Kommunal“

9. Verschiedenes

9.1 Prüfung der Sozialversicherungspflicht von nebenamtlich Dozierenden – aktueller Sachstand (mündlicher Bericht)

9.2 Aufnahme von weiteren Beratungen der „Kommission Finanzstrategie“ – aktueller Sachstand (mündlicher Bericht)

9.3 Anpassung der Honorare für nebenamtlich Dozierende im Fachbereich Ausbildung (mündlicher Bericht)

Nicht-öffentlicher Teil

10. Personalentscheidungen

11. Verschiedenes

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.161

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold